

Thesen

22. September 2022

1. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat bildet der Bericht des Abschlussprüfers über seine Prüfung des Jahresabschlusses die wichtigste – weil unabhängige – Informationsquelle für den Aufsichtsrat.
2. Der mündliche Bericht des Abschlussprüfers in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats gemäß § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG ist eine weitere Hilfe für den Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Berichtspflicht des Abschlussprüfers entfällt, wenn er bereits zuvor dem Prüfungsausschuss Bericht erstattet hat, was in der Praxis nicht selten der Fall ist.
3. Gesetzlicher Regelungsbedarf in § 171 Abs. 1 S. 2 AktG:
Zwingende mündliche Berichterstattung des Abschlussprüfers sowohl im Prüfungsausschuss als auch im Aufsichtsratsplenium.
4. Die mündliche Berichterstattung des Abschlussprüfers in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats eröffnet den Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit Fragen an den Abschlussprüfer zum Jahresabschluss zu richten. Von dieser Möglichkeit wird allerdings von den Aufsichtsratsmitgliedern in der Praxis höchst selten Gebrauch gemacht.
5. Regelungsbedarf im Deutschen Corporate Governance Kodex im Wege der Empfehlung:
Im Aufsichtsratsbericht an die Hauptversammlung soll angegeben werden, ob – getrennt nach Prüfungsausschuss und Aufsichtsratsplenium – von den Aufsichtsratsmitgliedern Fragen an den Abschlussprüfer gestellt wurden.
6. Der Aufsichtsrat wird nur dann seinem Prüfungsauftrag und der Bedeutung der Bilanzsitzung mit mündlicher Berichterstattung des Abschlussprüfers, Berichterstattung des Prüfungsausschusses und Fragen der Aufsichtsratsmitglieder an den Abschlussprüfer gerecht, wenn die Bilanzsitzung als physische Sitzung stattfindet.
7. Gesetzlicher Regelungsbedarf in § 171 Abs. 1 AktG:
Zwingende physische Sitzung des Aufsichtsrats.